

medizinischen Erkenntnisse ausreichenden, zweckmäßigen und wirtschaftlichen ärztlichen Betreuung der Versicherten während der Schwangerschaft und nach der Entbindung (§§ 2 Abs. 1, 12 Abs. 1, 28 Abs. 1, 70 Abs. 1 und 77 Abs. 2 SGB V).“

2. Im Abschnitt „Allgemeines“ wird in Nr. 7 die Verweisung „... im Sinne der §§ 182 RVO und 13 KVLG ...“ durch die Verweisung: „... im Sinne des § 28 SGB V ...“ ersetzt.
3. In Abschnitt A wird Nr. 5 Satz 1 (1. Halbsatz) wie folgt gefaßt:
„Im Verlauf der Schwangerschaft sollen 2 Ultraschalluntersuchungen mittels B-Bild-Verfahren zur Biometrie und Beurteilung der Organentwicklung des Feten durchgeführt werden.“

Die Änderungen treten am Tage nach der Bekanntmachung im Bundesarbeitsblatt in Kraft.

Köln, den 4. Dezember 1990

Bundesausschuß der Ärzte und Krankenkassen

Der Vorsitzende

Schroeder-Printzen

Der Bundesausschuß der Ärzte und Krankenkassen hat in seiner Sitzung am 4. Dezember 1990 beschlossen, die Richtlinien des Bundesausschusses der Ärzte und Krankenkassen über die Früherkennung von Krebserkrankungen (Krebsfrüherkennungs-Richtlinien) wie folgt zu ändern:

1. Die Präambel erhält folgende Fassung:
„Die vom Bundesausschuß der Ärzte und Krankenkassen gemäß § 25 Abs. 4 Satz 2 in Verbindung mit § 92 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 und Abs. 4 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch (SGB V) beschlossenen Richtlinien bestimmen das Nähere über die den gesetzlichen Erfordernissen des § 25 Abs. 2 und 3 SGB V entsprechenden ärztlichen Maßnahmen zur Früherkennung von Krebserkrankungen.“
2. In Abschnitt B (Früherkennungsmaßnahmen bei Frauen) erhält Nr. 4 folgende Fassung:
„Ergeben diese Untersuchungen das Vorliegen oder den Verdacht auf das Vorliegen einer Krankheit, so soll der Arzt dafür Sorge tragen, daß diese Fälle im Rahmen der Krankenbehandlung einer weitergehenden, gezielten Diagnostik und ggf. Therapie zugeführt werden.“
3. In Abschnitt B wird Nr. 5 Buchstabe g) wie folgt gefaßt:
„Die an der Durchführung der zytologischen Untersuchung Beteiligten sind gehalten, für eine ordnungsgemäße Befund- und Präparatedokumentation zu sorgen. Die Präparate und die Befunde sind 10 Jahre aufzubewahren.“
4. In Abschnitt B wird Nr. 5 Buchstabe h) wie folgt gefaßt:
„Die Krankenkassen und die Kassenärztlichen Vereinigungen sollen die im Zusammenhang mit der Durchführung von Maßnahmen nach diesen Richtlinien anfallenden Ergebnisse sammeln und auswerten. Dabei ist sicherzustellen, daß Rückschlüsse auf die Person des Untersuchten ausgeschlossen sind. Die Spitzenverbände der Krankenkassen und die Kassenärztliche Bundesvereinigung sollen sich über eine bundeseinheitliche Zusammenfassung, Auswertung und Veröffentlichung der Ergebnisse verständigen.“
5. In Abschnitt B wird in Nr. 5 folgender Buchstabe i) eingefügt:
„Der Arbeitsausschuß ‚Krebsfrüherkennungs-Richtlinien‘ des Bundesausschusses der Ärzte und Krankenkassen ist berechtigt, Änderungen am Berichtsvordruck vorzunehmen, deren Notwendigkeit sich aus der praktischen Anwendung ergibt, soweit dadurch der Berichtsvordruck nicht in seinem wesentlichen Inhalt geändert wird.“
6. In Abschnitt C (Früherkennungsmaßnahmen bei Männern) wird Nr. 4 Buchstabe d) wie folgt neu gefaßt:
„Die Krankenkassen und die Kassenärztlichen Vereinigungen sollen die im Zusammenhang mit der Durchführung von Maßnahmen nach diesen Richtlinien anfallenden Ergebnisse sammeln und auswerten. Dabei ist sicherzustellen, daß Rückschlüsse auf die Person des Untersuchten ausgeschlossen sind. Die Spitzenverbände der Krankenkassen und die Kassenärztliche Bundesvereinigung sollen sich über eine bundeseinheitliche Zusammenfassung, Auswertung und Veröffentlichung der Ergebnisse verständigen.“

7. In Abschnitt C wird in Nr. 4 folgender Buchstabe e) eingefügt:
„Der Arbeitsausschuß ‚Krebsfrüherkennungs-Richtlinien‘ des Bundesausschusses der Ärzte und Krankenkassen ist berechtigt, Änderungen am Berichtsvordruck vorzunehmen, deren Notwendigkeit sich aus der praktischen Anwendung ergibt, soweit dadurch der Berichtsvordruck nicht in seinem wesentlichen Inhalt geändert wird.“

„Bei Inanspruchnahme der Untersuchungen ist dem Arzt ein Berechtigungsschein vorzulegen. Der Berechtigungsschein verbleibt beim Arzt und ist von diesem mindestens 2 Jahre nach Durchführung der Untersuchung aufzubewahren. Die Spitzenverbände der Krankenkassen und die Kassenärztliche Bundesvereinigung verständigen sich über Form und wesentlichen Inhalt des Berechtigungsscheins. Er soll insbesondere Aufschluß geben über den Leistungsinhalt und die Notwendigkeit der regelmäßigen Teilnahme an den Früherkennungsuntersuchungen.“

8. Abschnitt E (Bescheinigungen) wird wie folgt neu gefaßt:

„Bei Inanspruchnahme der Untersuchungen ist dem Arzt ein Berechtigungsschein vorzulegen. Der Berechtigungsschein verbleibt beim Arzt und ist von diesem mindestens 2 Jahre nach Durchführung der Untersuchung aufzubewahren. Die Spitzenverbände der Krankenkassen und die Kassenärztliche Bundesvereinigung verständigen sich über Form und wesentlichen Inhalt des Berechtigungsscheins. Er soll insbesondere Aufschluß geben über den Leistungsinhalt und die Notwendigkeit der regelmäßigen Teilnahme an den Früherkennungsuntersuchungen.“

Die Änderungen treten am Tage nach der Bekanntmachung im Bundesarbeitsblatt in Kraft.

Köln, den 4. Dezember 1990

Bundesausschuß der Ärzte und Krankenkassen

Der Vorsitzende

Schroeder-Printzen

Arzneimittel-Richtlinien

Der Bundesausschuß der Ärzte und Krankenkassen hat in seiner Sitzung am 4. Dezember 1990 beschlossen, die Richtlinien des Bundesausschusses der Ärzte und Krankenkassen über die Verordnung von Arzneimitteln (Arzneimittel-Richtlinien) in der geänderten Fassung vom 16. Oktober 1990 wie folgt zu ändern:

1. Die Präambel erhält folgende Fassung:
„Die vom Bundesausschuß der Ärzte und Krankenkassen gemäß § 92 Abs. 1 Satz 2 Nr. 6 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch (SGB V) beschlossenen Richtlinien über die Verordnung von Arzneimitteln dienen der Sicherung einer nach den Regeln der ärztlichen Kunst ausreichenden, zweckmäßigen und wirtschaftlichen Versorgung der Versicherten mit Arzneimitteln (§§ 12, 28, 70 SGB V).“
2. Die Fußnoten zur Präambel werden ersatzlos gestrichelt.
3. Im Abschnitt „Allgemeines“ wird die Nr. 1 wie folgt neu gefaßt:
„1. Die an der kassen- und vertragsärztlichen Versorgung teilnehmenden Ärzte/Ärztinnen, im folgenden Kassenärzte genannt, treffen ihre Arzneimittelverordnungen unter Beachtung dieser Richtlinien.“
4. Im Abschnitt „Auswahl der Arzneimittel“ wird die Nr. 21 wie folgt neu gefaßt:
„21. Da sie entweder keine Arzneimittel sind oder ihre Verordnung dem Wirtschaftlichkeitsgebot im SGB V widerspricht, dürfen zu Lasten der Krankenkassen nicht oder nur unter den nachstehenden Voraussetzungen verordnet werden:
Die Buchstaben a—s bleiben unverändert.“
5. Im Abschnitt „Auswahl der Arzneimittel“ wird in der Nr. 21 zweiter Abschnitt, Satz 1, der „§ 368p Abs. 1 Satz 2 RVO“ durch den „§ 92 Abs. 2 SGB V“ ersetzt.

Die vorstehenden Änderungen treten am Tage nach der Bekanntmachung im Bundesarbeitsblatt in Kraft.

Köln, den 4. Dezember 1990

Bundesausschuß der Ärzte und Krankenkassen

Der Vorsitzende

Schroeder-Printzen

Der Bundesausschuß der Ärzte und Krankenkassen hat in seiner Sitzung am 4. Dezember 1990 beschlossen, die Richtlinien des Bundesausschusses der Ärzte und Krankenkassen über die Gesundheitsuntersuchung zur Früherkennung von Krankheiten (Gesundheitsuntersuchungs-Richtlinien) vom 24. August 1980 wie folgt zu ändern: